

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderkrippe Mäusebande e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breuberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Michelstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Kleinkinder vor dem Kindergarten pädagogisch zu betreuen, sie zu sozialem Verhalten anzuregen und ihre individuellen Fähigkeiten zu fördern. Die Kinder haben Kontakt zu Gleichaltrigen und können ihre sozialen Kontakte außerhalb der eigenen Familie knüpfen.

Um den Vereinzweck zu verwirklichen soll eine Kinderkrippe für Kinder von einem bis drei Jahre bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten angeboten werden.

Außerdem sollen im Rahmen der Möglichkeiten Kurse, Workshops und Treffen zu Themen rund um die Themen Eltern, Kinder, Förderung und Erziehung organisiert bzw. angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein steht der Allgemeinheit im Rahmen seiner Kapazität und seiner Ziele offen.
- 6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Höhe. Gem. § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vorstands. Neue Mitglieder treten für mindestens ein Jahr bei.

2) Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und Fördermitgliedern. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt (nach dem ersten Mitgliedsjahr) 4 Wochen zum Monatsende. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

b) Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels der Zustellung an das Mitglied) Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 3) Stimmrecht
Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist – unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile den Antrag unterschrieben haben – eine Familienmitgliedschaft. Jeder Familie steht nur eine Stimme zu, egal wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Vergabe von Krippenplätzen und Anmeldung

- 1) Die Krippenplätze stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Breuberg offen.
- 2) Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Krippe besteht nicht. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand und das Betreuungspersonal. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge fallen monatlich an. Über Beitragspflicht und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen. Die Mitgliedsbeiträge sind der Preisliste zu entnehmen.

§ 7 Inanspruchnahme der Kinderkrippe: Betreuungsgebühren

- 1) Fälligkeit der Betreuungsgebühren
Die Gebühr für die Nutzung der Kinderkrippe sind monatlich fällig und sind am 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Die genauen Betreuungsgebühren und weitere Einzelheiten sind der Preisliste und den Geschäftsbedingungen zu entnehmen.
- 2) Zahlung bei vorübergehender Schließung
Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe z.B. wegen Ferien oder Feiertagen weiter zu zahlen. Ausnahmen kann der Vorstand bestimmen.
- 2) Krankheit des Kindes
Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- 3) Verlust des Betreuungsplatzes
Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 8 Pflichten bei Inanspruchnahme der Kinderkrippe

- 1) Es wird erwartet, dass die Eltern die Mitgliedsbeiträge und Gebühren bezahlen und die Kinder die Kinderkrippe regelmäßig besuchen.
- 2) Um die Betreuungsgebühren möglichst gering zu halten haben die Eltern bei Inanspruchnahme eines Krippenplatzes Arbeitsstunden zu leisten. Über Art und Umfang der Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Können diese Arbeitsstunden nicht geleistet werden, besteht die Möglichkeit eine Ablöse in Höhe des aktuellen Arbeitsstundensatzes zu bezahlen.
- 3) Weitere Mitgliederpflichten sind ggf. in den Geschäftsbedingungen näher beschrieben.

§ 9 Sonstige Gebühren (Kurse, Workshops u.ä.)

- 1) Sonstige Gebühren sind Kosten für Kurse, Workshops und andere kostenpflichtige Angebote des Vereins an Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 2) Höhe und Fälligkeit hängen vom konkreten Angebot ab und werden in einer entsprechenden Preisliste und ggf. Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
- 2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- 3) Je zwei VorstandsmitgliederInnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n KandidatInnen in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur auf Antrag und einstimmig beschlossen werden. Übersteigt die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen wählen.
- 7) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- 8) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die 1.Vorsitzende/n oder den/die 2.Vorsitzende/n einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.
- 9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
 - c. Festlegung der Betreuungsgebühren, der sonstigen Gebühren, der Geschäftsbedingungen und Preisliste
 - d. Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Entscheidung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
 - Entgegennahme des Kassenberichtes / Haushaltsplanung / Finanzplanung
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfer/der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und des/der Kassenprüfer
 - Beschluss der Haushaltsplanung und Finanzplanung
 - Beschluss zu den lfd. Mitgliedsbeiträgen und monatlichen Betreuungskosten
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit.
- 4) Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt über Mitteilung im Breuberger Stadtanzeiger und über Aushang am schwarzen Brett in den Betreuungsräumen. Die vorläufige Tagungsordnung ist bekannt zu geben. Satzungsänderungen sind möglichst in der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt hier ausnahmsweise schriftlich.
- 5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 6) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist Mitgliedspflicht. Das Stimmrecht eines dringend verhinderten ordentlichen Mitgliedes kann mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist dem Schriftführer zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen und zu protokollieren.
- 7) In wichtigen und dringenden Angelegenheiten können die Mitglieder unter Verzicht auf eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Schriftform abstimmen (Umlaufverfahren). Die Mitglieder erhalten dann schriftlich die Beschlussvorlage und den Stimmzettel. Der Stimmzettel ist innerhalb der genannten Frist beim Vorstand einzureichen. Das Verfahren ist nicht geheim. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Umlaufverfahren ist ungültig, wenn 1/3 der Mitglieder der Durchführung widersprochen hat. Das Verfahren ist vom Vorstand durchzuführen.
- 8) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein hat unbestimmte Dauer.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschließen.
- 3) Die Auflösung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt in der Einladung benannt werden sein.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens und dessen Übertragung an einen Verein oder eine Kommune werden bei Auflösung gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Breuberg den 01.07.2015